

Anton Florian von Liechtenstein beschreibt dem kaiserlichen Gesandten am bischöflichen Hof zu Chur, Baron von Greuth, die Hintergründe des Novalzehntstreits im Fürstentum Liechtenstein und erklärt, warum die Ansprüche der Geistlichen nichtig sind. Konz. o. O., 1720 August 28, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] [linke Spalte]

An herrn baron von Greüth¹. De dato 28. Augusti 1720.

Monsieur le baron de Greuth, envoie de s. m. j. et catolique au canton des Grisons².

Ratzins³

In angelegenheit des unruhigen cleri zu Hohenliechtenstein, insonderheit des pfarrers zu Baltzers⁴ novalzehndt strittigkeit⁵ betreffend.

[rechte Spalte]

Wohlgebohrner freyherr, sondes geehrter herr.

P.P.⁶

Es hatt unser, zu dem fürstenthumb Lichtensteyn verordneter, verwaltter⁷, unß ein von dem herrn baron an denselben dirigirtes schreyben eingesendet, und wir auß deßen ableesung des mehrern ersehen, wie daß derselbe, under vorschuz eines von der loblichen oberösterreichischen regierung empfangenen befehls, sich in unsers ohnruhigen p.p. cleri, und in sonderheit des pfarrers zu Balzers novalzehndt-strittigkeit einzumengen, und unsern verwaltter mitt mißbeliebigen mitteln zu bedrohen, auch unseren landesfürstlichen, an ihne ergangenen verordnungen, und von der romisch kayserlichen mayestät bey übergab des fürstenthums unserem hauß verkaufften juribus⁸, den titul eines aigenmachtigen und ohnjustificirlichen⁹ beginnens beyzulegen sich angemahet.

Gleichwie nun wir nicht glauben können, daß der loblich oberösterreichischen regierung jemahlen beygehen werde, extra suum territorium¹⁰, freyen reichsständen und dero beambten leges¹¹ vorzuschreyben, noch viel weniger aber verhoffen, daß im fall, da mann deroselben nicht alsobald condescendiren¹², noch seinen juribus renunciiren¹³ kan, sie auff einseitiges anbringen et nuda narrata¹⁴ eines aigennuziges privati, ohngehört der landesobrigkeit, gegen ein, sein amt verrichtenden frembden beambtten mitt mißbeliebigen mitteln zue verfahren, und dardurch

¹ Aegidius Baron von Greuth († 1726) war von 1708 bis zu seinem Tod kaiserlicher Gesandter bei den Drei Bünden und Verwalter der Herrschaft Rbäzüns. Vgl. Florian CADERAS, *Graubündens Kapitulat mit Mailand von 1726*, Zürich 1960.

² „envoie de sa majesté imperial et catolique au canton des Grisons“: Botschafter seiner kaiserlichen und königlichen Majestät im Kanton der Graubündner.

³ Rbäzüns, Gemeinde (CH).

⁴ Balzers, Gemeinde (FL).

⁵ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Neugrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, *Novalzehntstreit 1719–21*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 654.

⁶ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁷ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

⁸ Gerichtsbarkeit.

⁹ ungerechtfertigten.

¹⁰ „extra suum territorium“: außerhalb seines Gebiets.

¹¹ Gesetzen.

¹² herablassen.

¹³ absagen.

¹⁴ „et nuda narrata“: und bloße Erzählung.

desjenigen eigenmächtigen und ohnjustificirlichen beginnens, welches man ganz ohngegründet andern beylegen will, sich selbst theylhafftig zu machen, resolviren¹⁵ werde, sondern von dero æquanimität¹⁶ und prudenz¹⁷ eines weit beßeren persuadiret¹⁸ seyn.

Also möchten wir nichts mehrers wünschen, alß daß deroselben in disem und andern fällen mitt unß selbst nachbarlich zu correspondiren, und ehe man auff dergleichen extraordinari¹⁹ weeg und concessiones²⁰ verfälltt, [2] von unß selbst die ursach unserer verordnungen zue vernemmen, und dardurch zu keinem beschwerden anlaß zu geben, belieben möchte. In deßen bißheriger entstehung aber, geben wir gleichwohl unserem sonders geehrten herrn baron zu dero direction in facto kurzlich so viel zue vernemmen, daß, gleichwie wir den novalzehenden in unserem ganzen furstenthumb jure superioritatis territorialis²¹, und in specie²² zu Balzers, vi eines mitt der daselbstigen pfarr anno 1615 getroffenen, und von weyland erzherzog Maximiliano²³, alß patrono ecclessiæ ratificirten pacti²⁴ mitt höchstem recht zu fordern haben.

Also auch im gegentheyl wir unß niemahl haben einfallen laßen, den pfarrer zu Balzers in seinen rechtmäßigen pfarrjuribus und habenden urbario zu beeinträchtigen, noch vil weniger aber dardurch dem osterreichischen juri patronatus²⁵ in ettwas zu nahe zu tretten. Unser clerus herenttgegen sich durch allerhand ohnerlaubtte mittel, zu zeitt der vorigen schlecht bestellten vaduzischen regierung der novalien zu bemaistern, sich widerrechtlich underfangen, und darzu des herrn bischoffen zue Chur²⁶ gaystlicher gewaltt höchst mißbrauchet. Diser auch in anno 1676, 1677 & 1681 nulliter in causa zue cognosciren²⁷, sich zwar understanden, die römisch kayserlicher mayestät herenttgegen sowohl bey dem an mein fürstliches hauß beschehenen verkauff, alß auch krafft eines offenen, den 15. Julii 1718 und nach jungsthin crafft eines andern, den 27. Julii 1720 datirten allergerechtesten kayserlichen mandati, alle dergleichen in die jura superioritatis territorialis & bona domanialia²⁸ geschעה eingriff, turbationes, invasiones & prætensas alienationes²⁹ gänzlich cassirt³⁰ und auffgehoben habe. Also unsere, in disen allerhöchsten kayserlichen decisis³¹ sich grundende verordnung, den titul eines eigenmächtigen und ohnjustificirlichen beginnens nicht meritiren³² werden.

Da nun die lobliche oberösterreichische regierung bey der pfarr Balzers [*linke Spalte*] auß der von unsers furstenthums underthanen, einen von Ramschwag³³ ehedeßen an Österreich³⁴

¹⁵ *entschließen.*

¹⁶ *Nachsicht.*

¹⁷ *Umsicht.*

¹⁸ *überzeugt.*

¹⁹ *außergewöhnliche.*

²⁰ *Zugeständnisse.*

²¹ *durch das oberste Grundrecht.*

²² *im Besonderen.*

²³ *Maximilian III. (1558–1618), der vierte Sohn von Kaiser Maximilian II., war ein Erzherzog von Österreich und regierte in Oberösterreich (Tirol und Vorderösterreich) seit 1602. Vgl. Heinz NOFLATSCHER, Maximilian, Erzherzog von Österreich; in: Neue Deutsche Biographie 16 (1990), S. 511–512.*

²⁴ *„patrono ecclessiæ ratificirten pacti“: Schutzherrn der Kirche bestätigten Vertrags.*

²⁵ *„juri patronatus“: Patronatsrecht.*

²⁶ *Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.*

²⁷ *„nulliter in causa zue cognosciren“: nichts in der Sache anzuerkennen.*

²⁸ *„bona domanialia“: herrschaftliche Güter.*

²⁹ *„turbationes, invasiones & prætensas alienationes“: Störungen, Angriffe und beanspruchten Veräußerungen.*

³⁰ *für nichtig erklärt.*

³¹ *Entscheidungen.*

³² *verdienen.*

³³ *Die Herren von Ramschwag waren im Dienst der Habsburg lange Zeit Burgvögte von Gutenberg in Balzers. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Ramschwag, von Adelsgeschlecht, in: HLF 2, S. 736.*

³⁴ *die Habsburger.*

geschehenen cession³⁵ und übertragung des juris patronatus kein mehreres recht, alß diser zu Balzers ehedeßen domicilirt³⁶ geweste Rambschwag hatt. Diser aber in fundis dominicalibus³⁷ einigen neugereutzehenden zu prætrendiren³⁸ sich niemahlen hätte einfallen lassen können. Also geleben auch wir der zuversichtlichen hoffnung, daß unser sonders geehrter herr baron dieses alles reyfflich erweegen, und anstatt angedroheter thätlichkeitten (welche wir bey der romisch kayserlichen mayestät, unserem allerseitts allernädigsten kayer und herrn, auff allen ohnverhofften fall ausserist anklagen müssen) diese sache bey loblich oberösterreichischer regierung dahin einzulaitten belieben werde, daß sie sich in diese mitt unserem clero habende strittigkeitt nicht menge, sondern dieselbe der allerhochsten kayserlichen cognition³⁹ und dijudicatur⁴⁰ (dero wir unß allerunderthänigst und willigst underwerffen, auch da wir ja, wider alles beßere verhoffen, sachfällig werden solltten, dem clero sofortt alle restitution⁴¹ und indemnisation⁴² versprechen) entweeder überlaße, oder, da sie ja in diser sach nach mehrere nachbarliche information zu haben, und die güte vorwalltten zu lassen, intendirete⁴³, unseren sonders geehrten herrn baronen die commission dahin aufftrage, daß derselbe mitt denen unserigen eines gewissen tags sich vergleyche, und beederseitige fundamenta⁴⁴ & documenta inspicire⁴⁵, werden wir sodann den ohnrühigen und aygennuzigen pfarrer zu Balzers, dergestallt zu confundiren⁴⁶ wißen, daß eine lobliche oberösterreichische regierung [Seite 1, linke Spalte] wie wenig in diser sach unß mitt mißbeliebigen mitteln zu bedrohen mann ursach gehabt habe, von selbsten hochvernünfftig begreyffen wirt. Welches gleichwie wir unserem geehrten herrn baron auff dero an unsern furstlichen verwaltter erlaßenes zu insinuiren⁴⁷ nicht umhin können. Also recommendiren⁴⁸ demselben die sache noch ferner zu aller billigkeitt, und verharren allstäts zu allen dienstgefälligkeitten demselben beraitt.

³⁵ Abtretung.

³⁶ wohnhaft.

³⁷ „in fundis dominicalibus“: in den herrschaftlichen Grundstücken.

³⁸ beanspruchen.

³⁹ Auffassung.

⁴⁰ Entscheidung.

⁴¹ Rückgabe.

⁴² Schadloshaltung.

⁴³ beabsichtige.

⁴⁴ Grundlagen.

⁴⁵ untersuche.

⁴⁶ vermengen.

⁴⁷ beibringen.

⁴⁸ empfehlen.